

**C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung (inkl. Einbeziehung der Öffentlichkeit) und sonstig ermittelte Tatsachen zum Rahmenbetriebsplan vom 23.09.2013 sowie zur Tekturplanung vom 19.03.2015**

Auf eine detaillierte Wiedergabe der Stellungnahmen der einzelnen Beteiligten kann verzichtet werden, da die jeweiligen Stellungnahmen dem Antragsteller im Wortlaut bereits vorliegen – dies gilt im Übrigen auch für die im Rahmen der Einbeziehung der Öffentlichkeit eingegangenen Anregungen und Bedenken.

Nachdem die 1 ha große Teilfläche, für die der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt und zwischenzeitlich zugelassen wurde, Bestandteil des Gesamt-Rahmenbetriebsplans ist, wird i. Ü. auf eine separate Darstellung der diesbezüglichen Anhörungsergebnisse verzichtet.

**I. Regionaler Planungsverband, Kreisverwaltungsbehörde und Kommunen**

**1. Regionalen Planungsverband (RPV) Oberpfalz-Nord (R 6)**

Vom RPV wird zum Rahmenbetriebsplan-Entwurf vom 23.09.2013 festgestellt, dass insbesondere die östlichen und westlichen Teilbereiche des Abbauvorhabens im Vorbehaltsgebiet zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen KS17/1 („westlich Freihöls“) liegen, in welchem den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist (RP 6 B IV 2.1.3). Weiter stellt er fest, dass sich jedoch alle vorgesehenen Erweiterungsflächen mit Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung (T 14 „Kümmersbruck-Schwarzenfeld“ bzw. T 34 „Östlich Ebermannsdorf“) überschneiden, die als Grundwassereinzugsgebiete im Regionalplan gesichert sind (RP 6 B XI 2.1)

Hierzu wird weiter ausgeführt, dass

- nach RP-Ziel B XI 2.1.1 in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden sollen,
- nach RP-Ziel B XI 2.1.2 in Vorranggebieten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden soll und
- in Vorbehaltsgebieten nach RP B XI 2.1.3 der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Hauptaufgabe festgesetzter wasserwirtschaftlicher Sicherungsgebiete sei es nach RPV, Grundwasservorkommen vor irreversiblen Schäden zu bewahren, Grundwassergefährdungen beinhaltende Planungen und Vorhaben zu unterbinden sowie Belastungen wichtiger Trinkwasserressourcen möglichst auszuschließen.

Gemäß Begründung zu B XI 2.1.1 seien in Vorranggebieten Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich minderten oder zu Grundwasserfreilegungen führten, unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung; entsprechendes gelte für Vorbehaltsgebiete. Wenngleich bei

Vorbehaltsgebieten der Gefährdungsgrad einer Grundwasserbeeinträchtigung weniger hoch anzusetzen sei, komme der Abschätzung des Gefährdungspotentials im Einzelfall bei Planungen, Vorhaben und Maßnahmen eine ganz besondere Bedeutung zu.

Nachfolgefunktionen und Rekultivierungsmaßnahmen sollten sich gemäß RPV an den RP-Zielen orientieren, wobei insbesondere die Ziele B I 3.1 zur Gestaltung und Pflege der Landschaft (Begründungsteil), B IV 2.1.4 und 2.1.5 sowie B IV 2.1.6.3 zu Abbau und Folgenutzung Berücksichtigung erfahren sollten.

Bei der Betrachtung nach einzelnen Abbauabschnitten kommt der RPV bezüglich des Abbauabschnitts VII (im Westen) zum Ergebnis, dass dieser sowohl im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung als auch in einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung liegt, weshalb das besondere Gewicht der Rohstoffgewinnung dann zum Tragen kommen sollte, wenn keine Belastungen des Grundwassers (siehe Ziel B XI 2.1.1) abzusehen seien.

Für die Abbauabschnitte I bis III (jew. im O) führt er aus, dass diese in einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung wie auch in einem Vorranggebiet für Wasserversorgung liegen und eine vormals beantragte vorrangige Sicherung der Sandlagerstätte im RP wegen der Unsicherheiten in den möglichen Auswirkungen eines Abbaus auf das Grundwasser in der Amberg-Bodenwöhrer Senke und auf schützenswerte Wälder hier unterblieben ist. Ein Sandabbau im Umgriff des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets bedürfe daher einer besonderen Bewertung im Sinne des Ziels zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und vor irreversiblen Schäden an der Funktion für eine Trinkwasserversorgung.

Bezüglich Teilbereichen der Abschnitte IV, V und VI (jew. im N bzw. NO) verweist der RPV auf eine dem Vorhaben entgegenstehende Flächennutzungsplan-Darstellung der Standortgemeinde (Industriegebiet - GI), die in der Vergangenheit zusammen mit dem Aspekt erforderlicher Siedlungsabstände zur Freihaltung von einer regionalplanerischen Rohstofffestsetzung geführt habe. Ferner werden bezüglich der Abschnitte V und VI eine Überschneidung mit dem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet (T 14) und die betroffenen RP-Ziele der Wasserwirtschaft B XI 2.1.2 und Ziel B XI 2.1.1 angeführt.

Zur im Abbauabschnitt V gelegenen Teilfläche, für die ein vorzeitiger Beginn beantragt wurde, verweist der RPV auf die Lage im Randbereich des Vorbehaltsgebiets KS 17/1 – Industriegebietsflächen ausgenommen - und die Lage im Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung T 34. Hier sollte das besondere Gewicht der Rohstoffgewinnung dann zum Tragen kommen, wenn die vorgesehenen Abbaumaßnahmen erkennen lassen, dass die Rohstoffgewinnung eine Grundwassergefährdung verbindlich ausschließt (vgl. RP 6 B XI 2.1.1).

Unter Verweis auf die dem Vorhaben entgegenstehenden Aspekte der Grundwassersicherung wird vom PRV zusammenfassend festgehalten, dass eine Wertung des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zum Grundwasserschutz zu erfolgen hat, die den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Interessen der Bevölkerung an einer gesicherten gesunden Trinkwasserversorgung Rechnung trägt.

Unter Bezugnahme auf die Tektur-Planung geht der RPV davon aus, dass damit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Grundwasserschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Die in wasserwirtschaftlicher Hinsicht vorgebrachten Einwendungen (s.o.) werden insofern vom RPV nicht mehr aufrechterhalten.

## 2. Landratsamt Schwandorf

- Das Landratsamt Schwandorf erhebt als Untere Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Bezüglich der nach § 30 BNatSchG geschützten und daher nicht für einen Abbau vorgesehenen Vegetationsstrukturen Nr. 10 und 8 wird seitens der Fachstelle allerdings im Hinblick auf die geringe verbleibende Größe der jeweiligen Waldfläche und einer jeweils ungünstigen Lage innerhalb des Abbaugebiets (isolierte Halbinsellage bzw. isolierte Lage) sowie abbaubedingter veränderter hydrologischer Verhältnisse bezweifelt, dass die geschützten Baumbestände dauerhaft erhalten werden können.

Zur dauerhaften Sicherstellung der etwas größeren und im Osten noch an den angrenzenden Waldbestand angebotenen Vegetationsstruktur Nr. 10 ist es aus Sicht der Fachstelle daher erforderlich, die im Süden vorgelagerte Waldfläche (Nr. 11) nicht in die Rohstoffgewinnung einzubeziehen und nördlich davon einen Pufferstreifen auszuweisen. Der vollkommen isoliert gelegenen Vegetationsstruktur Nr. 8 räumt die UNB demgegenüber wegen der fehlenden Möglichkeit - ohne Verzicht auf eine größere Abbaufäche im Osten - einen Anschluss an einen bestehenden Waldbestand herzustellen, keine langfristigen Bestandschancen ein.

Bezüglich der durch die eingeplanten Rekultivierungsmaßnahmen initiierten Sekundärstandorte geht die UNB davon aus, dass diese gleichartige wie auch gleichwertige Funktionen für den Naturhaushalt übernehmen werden. Diesbezüglich solle geprüft werden, inwieweit bei der Rekultivierung südexponierte Böschungsfächen teilweise von Aufforstungen freigehalten werden können, um hier besonnte Lebensräume v.a. für Reptilien und verschiedene Insektenarten zu schaffen.

Hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird von der UNB gefordert, die Durchführung von erforderlichen CEF-Maßnahmen wie z.B. das Anbringen von Fledermauskästen in angrenzenden Wäldern und deren Betreuung zu gewährleisten. Im Übrigen wird auf die Notwendigkeit einer Erhebung von Ameisennestern und ggf. Umsiedlung der Völker durch entsprechende Fachleute wie z.B. dem Ameisenschutzverein hingewiesen.

Weitere Ausführungen der Fachstelle stellen auf die vorgenommene/vorgelegte Eingriffsbilanzierung ab. So seien die Vegetationsstrukturen Nr. 8 und Nr. 10, soweit ihr Bestand nicht dauerhaft sichergestellt werden kann, ebenfalls als Verlustflächen zu bilanzieren. Auch wird der vorgesehene Erhalt eines 25m breiten Sichtschutzstreifens im Norden der Erweiterung Nord weniger als Vermeidungsmaßnahme als vielmehr als erforderlicher Sicherheitsabstandes zur Bahnlinie Schwandorf-Amberg angesehen.

- Vom Kreisbaumeister wird auf eine Außenbereich-Lage der nördlichen und östlichen Erweiterungsflächen, auf deren Lage außerhalb des regionalplanerischen Vorranggebietes „KS 17“ und die Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fensterbach hingewiesen. Danach sind die Flächen im wirksamen FNP weitgehend als Waldfläche oder als Industriegebiet nach § 9 BauNVO dargestellt. Er führt hierzu weiter aus, dass die Gewinnung von Quarzsand nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist und privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentlichen Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Bezüglich der Frage nach einer ausreichenden Erschließung wird auf die Gemeinde verwiesen.

Aus Sicht des Kreisbaumeisters ist das geplante Erweiterungsvorhaben nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes im dargestellten Industriegebiet nicht zulässig, da der FNP hinreichend konkrete standortbezogene Aussagen enthält und eine widersprüchliche Darstellung im FNP einem Vorhaben somit als öffentlicher Belang entgegensteht. Weiter führt er jedoch aus, dass die Vorschriften des Bauplanungsrechts nach Artikel 1 der Bayer. Bauordnung und des Bayer. Abtragungsgesetzes nicht für Anlagen gelten, die der Bergaufsicht unterliegen und Abgrabungen, die dem Bergrecht unterliegen.

- Das Landratsamt erhebt aus abfallrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben, bittet aber zum Umgang mit Fremdmaterial und Altlasten mehrere Auflagenvorschläge (in den Genehmigungsbescheid) aufzunehmen. Die Auflagen stellen ab auf
  - einer ausschließlichen Verwendung von unbelastetem natürlichen Bodenmaterial der Belastungsklasse Z 0 zur Geländeauffüllung und eine Sicherstellung hiervon durch entsprechende Belege bzw. Untersuchungen/Probeentnahmen sowie Führung eines Füllbuchs
  - der Notwendigkeit der Führung eines Betriebstagebuches
  - die Qualifikation des mit dem Anlagenbetrieb betrauten Personals (fachkundig, aufgabenspezifisch geschult und regelmäßiges fortgebildet)
  - Sicherung des Auffüllgeländes vor unbefugtem Zutritt, wilde Müllablagerungen usw. z.B. durch Abschränkungen an Zufahrten und Errichtung von Erdwällen (z.B. aus abgetragenen Erdreich)
  - den Umgang mit sonstigen im Umfeld und während des Anlagenbetriebes anfallenden Abfällen
  - einer nachweislich ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von Aushubmassen aus der unter Altlastenverdacht stehenden Fläche Flurstück 2527/8 der Gemarkung Högling bei einer behördlich zugelassenen Anlage

Im Übrigen weist die Fachstelle u.a. noch darauf hin,

- dass, soweit keine fachlichen und rechtlichen Belange entgegenstehen, einer Wiederverfüllung von entsprechend der geogenen Hintergrundbelastung kontaminierten Erdmassen an der Abbaustelle (Eigenmaterial wie Abraum usw.) aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt werden könne,
- dass eine Verfüllung von Abfällen (Bauschutt, Baustellenabfälle usw.) nicht zulässig sei und
- welche Schritte sich das LRA im Falle kontaminationsverdächtiger Auffüllmaterialien vorbehält.

Die Einzelheiten zu den genannten Auflagen und Hinweisen sind der Stellungnahme des LRA vom 29.11.2013, Nr. 26-3914.200.01-II-3620/2013, zu entnehmen.

- Von immissionsschutzfachlicher Seite des Landratsamtes wird auf die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken verwiesen. Eine Bewertung durch die Fachstelle selbst erfolgt nicht.
- Das Gesundheitsamt am Landratsamt Schwandorf stellt bezüglich der ursprünglichen Antragsunterlagen im Wesentlichen auf das vorgesehene Verfüllkonzept und hier insbesondere auf die vorgesehene bereichsweise Verfüllung mit Fremdmaterial (Z1.1) und der teilweisen Lage der mit Fremdmaterial zu verfüllenden Flächen in wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorranggebieten ab.

Ausgehend von der Feststellung, dass es sich im Bereich des geplanten Sandabbaus um ein wasserwirtschaftlich sehr sensibles Gebiet handelt (Vorliegen wasserwirtschaftlicher Sicherungsgebiete), welches mehreren Wasserversorgern als Einzugsgebiet dient und deshalb besonders schutzwürdig sei, fordert das Amt eine Unterlassung von Tätigkeiten, die nachteilige Auswirkungen auf eine spätere Trinkwassernutzung haben. Eine Verfüllung der wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit belastetem Fremdmaterial wird seitens des Amtes insofern abgelehnt.

Bezüglich eines eventuell wegen der vorgesehenen Sprengungen erforderlichen Monitorings des Grundwassers wird auf die Wasserwirtschaftsverwaltung verwiesen.

- Nach Gesichtspunkten des Bodenschutzrechtes wird seitens des Landratsamtes festgestellt, dass die im Vorfeld gegebenen Hinweise hinsichtlich einer Altablagerung im weiteren Umgriff des Tagebaus berücksichtigt wurden. Einwendungen werden zum Rahmenbetriebsplan mit Tektur nicht erhoben.
- Von wasserrechtlicher Seite des Landratsamtes Schwandorf wird das Einverständnis zu dem Erweiterungsvorhaben an die Erfüllung bzw. Erfüllbarkeit der vom Wasserwirtschaftsamt Weiden mit Stellungnahme vom 29.10.2013, Nr. 4.2-3850.SAD/Fh-6403/13, geäußerten Anforderungen geknüpft (vgl. Abschnitt C II 2 Wasserwirtschaft).

Im Übrigen wird festgestellt, dass die Erweiterungsflächen weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet liegen. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sieht sich die Fachstelle im Hinblick auf die gegenüber dem bisherigen Bescheid unveränderte Praxisfortführung zu keinen Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen veranlasst.

Bedenken gegen die Tektur-Planung bestehen nicht, soweit die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 02.10.2014, Nr. 4.2-3850 SAD/Fh-10397/14, berücksichtigt wird.

### **3. Gemeinde Fensterbach (Standortgemeinde)**

Der Gemeinderat spricht sich unter Hinweis auf eine nahezu Verdoppelung der Abbaufäche gegen eine Erweiterung des Abbaus im Norden und Osten der bestehenden Abbaufäche aus und

begründet dies mit einer seitens der Gemeinde gemäß Flächennutzungsplan anderweitig geplanten Nutzung (Industriegebiet) und einer zumindest bis zum Jahr 2030 aus Immissionsschutzgründen nicht mehr möglichen Siedlungsentwicklung der Ortschaft Freihöls (nach Westen). Aus Sicht des Gemeinderats handelt es sich hierbei um einen nachhaltigen Eingriff in den Kernbereich der örtlichen Selbstgestaltung und eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit (Ausfluss der nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz geschützten Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden). Ein Vorliegen überörtlicher Interessen von höherem Gewicht als Voraussetzung einer möglichen Einschränkung der Planungshoheit sei im vorliegenden Fall im Hinblick auf privatwirtschaftliche Interessen nicht gegeben.

Im Übrigen werden von der Gemeinde im Hinblick auf vorgesehene Sprengungen und davon ausgehenden Schwingungen und Erschütterungen die von den betroffenen Freihölsener Einwohnern vorgetragene Befürchtungen hinsichtlich gravierender gesundheitlicher Beeinträchtigungen und nicht unerheblichen Schäden an bestehenden baulichen Anlagen geteilt.

Die Tektur-Planung beinhaltet nach Ansicht des Gemeinderats im Wesentlichen einen „Verfüllverzicht“, welcher im Hinblick auf die reduzierten Verfüllhöhen zu einer negativen Veränderung des Geländereiefs der rekultivierten Sandgrube führen wird. Die Tektur wird daher abgelehnt.

#### **4. Gemeinde Ebermannsdorf**

Die Nachbarkommune verweist auf die durch das Gemeindegebiet führende Zufahrtsstraße zum Abbaugelände und auf – von der Bevölkerung immer wieder beklagte – durch den bestehenden Abbau verursachte Verschmutzungen der als Zufahrtsrampe zur Bundesstraße B 85 fungierenden Kreisstraße AS 23, was lt. Gemeinde wiederholt zu erheblichen Verkehrsgefährdungen im Kurvenbereich der Auffahrt zur Bundesstraße führt. Die Gemeinde fordert dahingehend eine Asphaltierung der Zufahrtsstraße auf einer Länge, die ausreicht, dass die LKW den Schmutz bis zum Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße „abgefahren“ haben. Im Übrigen zeigt sie Verständnis für die ablehnende Haltung und die Bedenken aus der Bürgerschaft Freihöls. Aus der (eigenen) Bürgerschaft gingen zum Rahmenbetriebsplan keine Einwendungen bei der Gemeinde ein.

Zur Tektur-Planung erfolgen keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise.

## **II. Fachliche Belange**

### **1. Natur und Landschaft**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) verweist in seiner Stellungnahme zum Rahmenbetriebsplan (Schr. vom 29.11.2013, Nr. 15-8683.3-68814/2013) bezüglich der Belange Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft und Technischer Umweltschutz auf die Stellungnahmen der regional zuständigen Fachstellen und beschränkt seine eigene Stellungnahme auf die Belange des Grundwasserschutzes (siehe Abschnitt E II 3 Wasserwirtschaft), des Immissionsschutzes (siehe Abschnitt C II 2 Technischer Umweltschutz) und die der Rohstoffgeologie.

Bezüglich der **Rohstoffgeologie** wird festgestellt, dass die beantragte Erweiterung in einer rohstoffgeologisch als bedeutsam eingestuften Quarzsandlagerstätte liegt. Das Amt führt hierzu weiter aus, dass im Rahmen einer Anfang der 1990er Jahre durchgeführten Erkundung im Umfeld des heutigen Abbaus durch das ehemalige Bayerische Geologische Landesamt eine Fläche von etwa 150 ha Quarzsand nachgewiesen und im Zuge der Regionalplan-Fortschreibung als Vorranggebiet vorgeschlagen wurde. Die nun geplante Erweiterung liegt gemäß LfU innerhalb des damaligen Flächenvorschlags.

Der Landesbund für Vogelschutz – Verband für Arten- und Biotopschutz in Bayern e.V. – (LBV) erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Erweiterungsvorhaben, weist jedoch darauf hin, dass die Maßnahmen zum Schutz und Erhalt bzw. zur Entwicklung der erfassten Arten und Lebensräume (gemäß Landschaftlichem Begleitplan mit saP, UVS u.a) fachlich zu begleiten und entsprechende Erfolgsnachweise zu erbringen sind.

Hinsichtlich des Rekultivierungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmenplanes fordert der LBV, die Flächen mit dem Ziel „Sukzession mit dem Ziel der Ausmagerung“ erheblich auszuweiten und dementsprechend insbesondere die Flächen mit geplanter Verfüllung zu reduzieren. Natürlicher Sukzession sei grundsätzlich der Vorzug vor Aufforstung einzuräumen. Die Aufbringung von Waldboden sei aus fachlicher Sicht nicht notwendig, im Sinne der Förderung typischer Arten auf Pionierstandorten oft sogar kontraproduktiv. Die geplante Einbringung von Wurzelstöcken, Totholz usw. wird dagegen begrüßt; wobei derartige Standorte bei entsprechender Exposition mit möglicher Sonnen-Einwirkung noch an Wert gewinnen würden.

Die Übermittlung weiterer (zukünftiger) Erkenntnisse/Ideen an das Bergamt Nordbayern mit der Bitte um Berücksichtigung behält sich der LBV vor.

*Siehe auch Stellungnahme des LRA Schwandorf als Untere Naturschutzbehörde unter Abschnitt C I 2.*

## **2. Technischer Umweltschutz**

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) verweist auf eine lt. UMS vom 13.08.2008 (Az. 75b-U8721.02002/4-21) krebserzeugende Wirkung von Quarzfeinstaub (alveolengängiger Staubanteil, PM4) am Menschen und die entsprechende Einstufung nach TA Luft (Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA-Luft). Für krebserzeugende Stoffe gilt lt. LfU generell das Minimierungsgebot entsprechend Nr. 5.2.7.1 TA Luft, weshalb aus fachlicher Sicht grundsätzlich die sich aus der TA Luft ergebenden wirksamsten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubfreisetzungen (hier insbesondere bei der Förderung oder dem Transport) angewendet werden sollten (Näheres hierzu siehe LfU-Schreiben vom 29.11.2013, Az. 15-8683.3-68814/2013).

Im Übrigen vermisst das Amt - über die Angaben zur Bewässerung von Fahrwegen im Sommer hinaus - die Angabe weiterer konkreter Maßnahmen zur Minderung der Staub- bzw. Quarzfeinstaubemissionen und mahnt daher die Festlegung entsprechender Auflagen entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten und Erfordernissen vor Ort (Fahrwege, Lagerflächen, Materialumschlag, Aufbereitung usw.) an. Es sieht in diesem Zusammenhang die

Einholung eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens als hilfreich an (Genehmigungsverfahren).

Zur Tektur-Planung erfolgen seitens des LfU in immissionsschutzfachlicher Hinsicht keine ergänzenden Hinweise oder Anregungen.

### **3. Wasserwirtschaft**

Vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) wird der ursprüngliche Rahmenbetriebsplan bezüglich der Belange des Grundwasserschutzes beanstandet, da nach dessen Sicht wesentliche bzw. aktuelle Beurteilungsgrundlagen nicht oder nur unzureichend Anwendung gefunden haben.

In diesem Zusammenhang wird vom Amt darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der aktuellen Beurteilungsgrundlagen (Eckpunktepapier vom 21.06.2001 i.V.m. Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauten“ i.d.F.v. 09.12.2005 sowie dazu erlassenen UMS als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift) der als Trockenabbau genehmigte Tagebauteil nunmehr als Nassstandort anzusehen wäre, in welchem eine Verfüllung mit Fremdmaterial grundsätzlich nicht zulässig ist.

Klärungsbedarf bestand nach dem Amt noch im Hinblick auf die bestehenden Grundwasserverhältnisse und die davon abhängige Höhe der Abbausohle (unterstützt wird in diesem Zusammenhang die vom WWA vorgetragene Forderung nach Errichtung einer weiteren Grundwassermessstelle vor Abbaubeginn) sowie im Hinblick auf die Standortbeurteilung und -kategorisierung der Erweiterungsflächen und die daraus abzuleitende Art des zulässigen Verfüllmaterials. Auf Grundlage der ursprünglichen Unterlagen sah sich das Amt daher nicht in der Lage, sich abschließend zu dem Vorhaben zu äußern.

Zur Tektur-Planung, die aufgrund der Stellungnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung zu den ursprünglichen Unterlagen veranlasst war (inkl. voranstehender o.g. LfU-Äußerung von November 2013), verweist das LfU im Schreiben vom 27.04.2015 auf das regional zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA Weiden). Ergänzend empfiehlt das Amt, die Standsicherheit der Abbaugrenzen - entgegen der Tektur-Planung - bereits abbauseitig (mit Eigenmaterial) zu gewährleisten, damit grundsätzlich auf einen Einsatz von Fremdmaterial verzichtet werden kann. Für den Fall, dass die Abbauböschungen dennoch mittels technischer Bauwerke unter Verwendung von Fremdmaterial gesichert werden sollen, werden vorsorglich Hinweise für das dann erforderliche Sonderbetriebsplan-Verfahren gegeben – so sei u.a. bezüglich der (Teil-)Verfüllung der technischen Bauwerke mit Fremdmaterial wiederum der aktuelle Leitfaden zu den Eckpunkten (s. o.) anzuwenden.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA Weiden) hat nach eigener Aussage im Bereich der Abbauflächen keine eigenen Planungen.

Während das WWA zum ursprünglichen Rahmenbetriebsplan wegen eines – analog zum LfU – gesehenen Klärungsbedarfs bezüglich der wasserwirtschaftlich sensiblen Verhältnisse vor Ort (unter Anwendung des Eckpunktepapiers) und daher noch durchzuführender ergänzender Untersuchungen nur eine eingeschränkte Zustimmung signalisierte, stimmt es dem geänderten

Rahmenbetriebsplan mit der Tektur-Planung, die aus den veranlassten weiteren Untersuchungen zur Verifizierung der Grundwasserverhältnisse hervorgegangen ist und einen Verzicht einer Fremdmaterialverfüllung beinhaltet, zu.

I.Ü. wird seitens des Amtes konstatiert, dass die durchgeführten Maßnahmen (Untersuchungen) nachvollzogen werden können und auch die aus der weiteren Auswertung (für die Tektur-Planung) gezogenen Schlüsse plausibel und nachvollziehbar sind.

Neben einer Reihe von Hinweisen, die im Einzelnen den WWA-Schreiben vom 29.10.2013 - Nr. 4.2-3850.SAD/Fh-6403/13- und vom 02.10.2014 – Nr. 4.2-3850-SAD/Fh-10397/14- entnommen werden können und im Wesentlichen auf die Anforderungen des Leitfadens zu den Eckpunkten (s.o.) abstellen, fordert das Amt bezüglich der weiteren Planungen und Verfahrensschritte die Berücksichtigung folgender Aspekte

- weitere Einhaltung der den bisherigen Betriebsplänen zugrunde liegenden Nebenbestimmungen,
- Sicherstellung einer konsequenten Wartung von Maschinen und Geräten,
- Sicherheitsleistungen für das geplante Vorhaben und die anschließenden Rekultivierung (Vorschlag),
- Vorbehalt der Benennung weiterer Anforderungen im Zuge weiterer Verfahren bzw. während der Vorhabensverwirklichung bzw. bei Neuvorlage der ergänzten Unterlagen.

*Siehe zum Komplex „Wasserwirtschaft“ auch die Stellungnahme des LRA Schwandorf unter Abschnitt C I 2.*

## **5. Gewerbliche Wirtschaft**

Vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. wird das Vorhaben ausdrücklich unterstützt, da sich die geplanten Erweiterungen nach Ansicht des Verbandes im (regionalplanerischen) Vorranggebiet KS 17 sowie im Vorbehaltsgebiet KS 17/1 befinden und die Erweiterungsflächen für die Rohstoffversorgung des Unternehmens dringend benötigt werden.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Regensburg für Oberpfalz / Kelheim sieht sich aktuell zu keinen Einwänden gegen das Vorhaben veranlasst und verweist in diesem Zusammenhang

- auf eine im Landesentwicklungsprogramm Bayern hervorgehobene Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die gewerbliche Wirtschaft,
- eine bereits erfolgte Ausweisung des geplanten Abbaubereiches im Regionalplan 6 als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet sowie
- auf die Bedeutung des abgebauten Quarzsandes als grundlegende Rohstoffkomponente für die regionale Wirtschaft.

Vorsorglich wird allerdings auf ein westlich des geplanten Abbaugeländes befindliches Industriegebiet („Schafhof“) sowie eine von den Planungen ausgehende eventuelle unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit der dort ansässigen Unternehmen hingewiesen. Unter Verweis auf einen Bestandsschutz dieser Unternehmen hebt die Kammer hervor, dass die Unternehmen keinesfalls eingeschränkt werden dürfen bzw. der Status Quo der Standortqualität gewährleistet werden soll.

## 6. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie Jagdwesen

Vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz werden keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Rahmenbetriebsplan mit Tektur erhoben.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF Regensburg) erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

Hinsichtlich der *landwirtschaftlichen Belange* verweist es auf den Umstand, dass durch die Erweiterung 1,6 ha als Weideland genutztes Grünland sowie 1.200 m<sup>2</sup> Acker einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und dass ein angrenzender Acker (Flurstück Nr. 2520) seine bisherige Zufahrt verliert.

Neben einer entsprechenden Entschädigung für die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen fordert das Amt zur uneingeschränkten Nutzung des genannten Nachbargrundstücks

- in Absprache mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter eine Wiederherstellung der Einfahrt,
- einen ausreichenden Abstand zwischen Ackerfläche und Abbaufäche sowie
- eine Sicherung der Böschungen dergestalt, dass diese insbesondere im Falle einer Bearbeitung mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät nicht abrutschen (10m Abstand erforderlich).

Zu den *forstlichen Belangen* stellt das Amt fest, dass die Erweiterungsflächen überwiegend mit Wald i. S. d. Waldgesetzes f. Bayern (BayWaldG) bestockt sind (v. a. Kiefernbestände unterschiedlichen Alters, zu geringen Anteilen Mischbaumarten wie Europäische Lärche, Fichte sowie sonstige Laubbäume wie Birke und Aspe) und es sich gemäß Waldfunktionskartierung (nach Art. 6 BayWaldG) auf der gesamten Fläche um „Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz“ handle; dieser verbessere in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.

Gemäß AELF ist mit der vollständigen Rodung des Waldes ein gänzlicher Funktionsverlust verbunden, wodurch dem Vorhaben das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, v.a. der Bestände mit besonderen Waldfunktionen, entgegensteht. In diesem Zusammenhang wird auf das BayWaldG verwiesen, wonach eine – hier vorliegende – erlaubnispflichtige Rodung (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) zu versagen sei, wenn diese Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG (=Waldfunktionsplan) widerspricht oder deren Ziele gefährdet (Art. 9. Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG). Das Amt sieht diesen Konflikt allerdings dadurch gelöst, dass die Flächen im Anschluss an den Abbau durch aktive Wiederaufforstung bzw. Sukzession wieder bewaldet werden sollen und die Zielsetzung von deutlich höheren Mischwaldanteilen perspektivisch die ökologische, soziale und ökonomische Leistungsfähigkeit im Vergleich zur bestehenden Bestockung verbessern würden, so dass von einer qualitativen Steigerung des regionalen Klimaschutzes auszugehen sei. Das Amt zeigt sich daher mit der Planung grundsätzlich einverstanden.

Bezüglich der konkreten Rekultivierungsmaßnahmen (räumliche Ordnung, Pflanzzeitpunkt, Pflanzenzahl je Hektar, Pflanzenverband und –sortimente, Nachbesserung beim Ausfall von Pflanzen) sowie bezüglich ggf. notwendiger Wildschutzmaßnahmen wird eine Absprache mit der Unteren Forstbehörde am AELF Schwandorf gefordert.

Außerdem sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rekultivierung eine Sicherheitsleistung erfolgen und regelmäßige Grubengänge mit dem AELF Schwandorf durchgeführt werden (Näheres siehe Schreiben vom 26.11.2013, Nr. RAP/Fi-3800).

Weitere Ausführungen stellen auf verfahrensrechtliche Aspekte ab (Ersetzung der Rodungserlaubnis durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u.ä.).

Bezüglich der Tektur-Planung wird moniert, dass mit einer stärkeren Reliefierung des Geländes eine Erschwerung der Waldbewirtschaftung (Pflege und Walderschließungsmaßnahmen) mit Erhöhung der Unfallgefahr einhergehe.

Außerdem wirke sich die Ausweitung tiefliegender Flächen negativ auf die Rekultivierung (vorgesehene Aufforstungen mit höherem Laubholzanteil in Erweiterungsbereichen Nord und West) aus, da der Kulturerfolg, insbesondere bei der frostempfindlichen Eiche (Leitart), durch kleinklimatische Änderungen/Kaltluftseen infolge entstehender „Kessellagen“ erschwert werde, weshalb das Amt mit höheren Ausfällen und Nachbesserungsmaßnahmen rechnet.

Auch teilt das AELF die in der Tektur-Planung vertretene Auffassung, wonach sich das Artenspektrum spontan ansiedelnder Gehölzarten verbreitern würde, nicht. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die auf den Nachbarflächen v.a. anzutreffenden Kiefern und sonstigen Laubhölzer die künftigen Sukzessionsflächen dominieren werden.

Das AELF empfiehlt daher, das Geländeniveau – gegenüber der Tektur – in der Summe ausgeglichener zu gestalten, auf die starke Reliefierung zu verzichten und die tiefliegenden Flächen (Verfüllung bis 5 %) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) lehnt das Vorhaben zwar nicht grundsätzlich ab, stellt im Hinblick auf bestehende Bedenken jedoch verschiedene Anforderungen an das Vorhaben.

Kritisch wird u.a. die in den Antragsunterlagen getroffene Aussage gesehen, wonach ein Absenken der großräumigen Grundwasseroberfläche durch die Erweiterung nicht zu erwarten sei. Unter Verweis, dass (abbaubedingte) Veränderungen im Bereich des Grundwasserspiegels und der Fließrichtung des Grundwassers sich unmittelbar auf den Ertrag landwirtschaftlicher Flächen auswirken können und negative Folgen im Forst durch Veränderungen nicht per se ausgeschlossen werden können, bittet der BBV zum Nachvollzug und zur Dokumentation eventueller Veränderungen um Vorhaltung geeigneter funktionierender Grundwassermessstellen.

Weitere Bedenken des BBV bestehen hinsichtlich der Belastbarkeit der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zu möglichen Immissionsauswirkungen und damit verbundenen Entfernungsempfehlungen, da die Schallpegelmessungen eventuell nicht sachgerecht durchgeführt wurden (Messung bei ungünstigstem Betriebszustand mit gleichzeitigem Betrieb aller einzusetzenden Lärmquellen!). Für den Fall unsachgemäßer Messungen wird eine fachliche Überprüfung gefordert.

Mit Blick auf eventuelle sprengbedingte Gebäudeschäden fordert der BBV ferner Gebäudegutachten zur Beweissicherung – explizit auch für umliegende landwirtschaftliche Hofstellen und Gebäude, welche von den Auswirkungen der Sprengungen betroffen sein könnten.

Der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz und der Fischereiverein Amberg e.V. - Letzterer in Stellvertretung für den Landesfischereiverband Bayern e. V., München -, erheben zum Rahmenbetriebsplan mit Tektur keine Einwendungen.

Der Landesjagdverband Bayern e.V. – vertreten durch die Kreisgruppe Nabburg – (LJV) hat gegen das in der Tektur-Planung dargelegte geänderte Füll-Management keine prinzipiellen Einwände. Aus seiner Sicht soll allerdings das zur Böschungssicherung zum Einbau vorgesehene „geeignete Material“ näher definiert werden, wobei die Formulierung „inertes Erdaushub“ akzeptabel sei. Im Übrigen sei sicherzustellen, dass die Abbauböschungen keine Stellen für mögliche Abstürze aufweisen. Eventuell zu verändernde Abbauhöhen sind für den LJV kein Problem, sofern kein Grundwasser freigelegt wird.

## **7. Denkmalschutz**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) verweist für den Fall zu Tage tretender Bodendenkmäler auf die Meldepflicht an das BLfD oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (zum Gesetzeswortlaut siehe BLfD-Schreiben vom 18.10.2013). Einwendungen werden nicht erhoben.

## **8. Verkehr, Nachrichtenwesen und Energieversorgung**

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – werden keine Einwände erhoben.

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach als für die Bundesstraße 85 und die Staatsstraße 2151 zuständige Straßenbaubehörde stellt fest, dass sich die Erweiterungsflächen gemäß Antragsunterlagen in Richtung Staatsstraße 2151 bewegen und die Abbruchkante sich somit in einer minimalen Entfernung von ca. 100 m zur Staatsstraße befindet.

Das Staatliche Bauamt erhebt zwar keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben, weist aber für den Fall, dass sich im Laufe des Abbauzeitraums eine Änderung der verkehrlichen Erschließung mit Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße ergeben sollte, auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung des Amtes hin. Im Übrigen seien Auswirkungen von durch Sprengungen verursachtem Steinwurf oder Sprengerschütterungsemissionen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Staatsstraße durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien fordert - ausgehend von der gesetzlichen Verpflichtung, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten - bei Arbeiten auf den Druckbereich aus den Eisenbahnverkehrslasten zu achten, und verweist diesbezüglich auf eine Genehmigungspflicht für Arbeiten im Druckbereich sowie im Bereich des Bahnbetriebsgeländes durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Weitere Vorgaben stellen auf Arbeiten im Bereich der theoretischen Böschung (2,00 m von der Gleisachse in Höhe der Schwellenoberkante beginnend) ab und sind im Detail der Stellungnahme

vom 11.11.2013 zu entnehmen. Vorsorglich weist die Deutsche Bahn AG darauf hin, dass Setzungen auch im Millimeterbereich im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind.

Darüber hinaus stellt sie heraus, dass die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der betroffenen/beanspruchten Bahnanlagen jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein müssen und vor Beginn der Arbeiten die Sicherung der Anlagen mit dem (genannten) Deutsche Bahn-Vertreter abgestimmt werden müssen.

Weitere Hinweise sind v.a. haftungsrechtlicher Art bzw. beinhalten den Vorbehalt weiterer Auflagen und Bedingungen im Falle späterer Auswirkungen auf den Bahnbetrieb.

Die von der Telekom Deutschland GmbH beauftragte Deutsche Telekom Technik GmbH weist unter Beigabe eines Lageplans auf in Betrieb befindliche Telekommunikationsanlagen innerhalb des Plangebiets (zwei Verzweigerkabel und ein Querkabel in oberirdischer Bauweise über eine Streckenlänge von 950 bzw. 1000 m mit insgesamt 25 Masten), die bei Bedarf verlegt bzw. ersetzt werden müssten, sowie auf die mit einer Verlegung auf Alternativtrassen verbundenen Kosten hin (Näheres siehe Stellungnahme vom 28.20.2013). Grundsätzliche Einwendungen werden nicht erhoben.

## **9. Freizeit und Erholung**

Der Oberpfälzer Waldverein e.V., Hauptverein, erhebt - auch im Namen des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e. V. – unter Verweis auf die Lage des Abbauvorhabens in einem regionalplanerischen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen keine prinzipiellen Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan.

Er empfiehlt allerdings, ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Renaturierungsmaßnahmen zu haben, da diese trotz eines massiven Eingriffs in den Naturhaushalt für die künftige Entwicklung nach Abschluss des Abbaubetriebs große Chancen böten.

## **10. Sonstige fachliche Belange**

Vom Deutschen Wetterdienst und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum München, werden im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Rahmenbetriebsplan mit Tektur keine Hinweise, Einschränkungen oder Maßgaben zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Ost“ vorgebracht.

## **III. Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Zum (ursprünglichen) Rahmenbetriebsplan erfolgt eine Sammeleinwendung von 63 Einwohnern der Gemeinde Fensterbach, (gemäß Begleitschreiben 75 % der volljährigen Einwohnerschaft des Ortsteils Freihöls), die sich gegen das Erweiterungsvorhaben aussprechen.

Begründet wird die Ablehnung u.a. mit negativen Erfahrungen mit dem bisherigen Sprengbetrieb (Belastungen der Bevölkerung, Gebäudeschäden und Haftungsproblemen) und mit einer Verschärfung dieser Problematik durch ein weiteres Heranrücken des Abbaubetriebs an die Bebauung. Auch werden die nach BBergG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen als nicht gegeben angesehen.

Im Rahmen der Äußerung wird insbesondere das (in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthaltene) Sprenggutachten abgelehnt und mit einer aus Sicht der Einwender nicht gegebenen Aussagekraft/Qualität des Gutachtens begründet. Angeführt wird u.a. eine aus deren Sicht fehlende Neutralität des Gutachters, eine fehlende Verbindlichkeit der Aussagen, eine Nicht-Nachvollziehbarkeit der gutachterlich festgestellten Ungefährlichkeit der Erweiterungen für nördlich gelegene Liegenschaften im Hinblick auf gegenteilige Status-Quo-Beobachtungen wie abfallende Dachziegel und Schotterablösungen am Bahndamm.

Weiterhin wenden sich die Unterzeichner gegen die im Norden und Osten der bisherigen Abbaustelle vorgesehenen Erweiterungsflächen und die damit aus ihrer Sicht einhergehende Unterschreitung der Mindestabstände zur Wohnbebauung. Beanstandet wird in Bezug auf die Flächenauswahl u.a., dass Erweiterungen im Nordwesten, Westen und Süden, die weniger bzw. keine Auswirkungen/Beeinträchtigungen für die Natur, die Bewohner und die Wohnbebauung hätten, nicht geprüft würden. Auch verwehren sich die Unterzeichner gegen eine aus ihrer Sicht rein betriebswirtschaftliche Betrachtung sowie Orientierung am Grundeigentum und vergleichbaren dinglichen Rechten bei der Flächenauswahl, weshalb sie eine vergleichende Betrachtung der beantragten Erweiterungsflächen mit Arealen im Nordwesten und Süden fordern.

Weitere Einwendungen stellen auf dem Grundwasserschutz bzw. das in den ursprünglichen Antragsunterlagen enthaltene hydrogeologische Gutachten ab, da ein vorsorglicher Grundwasserschutz mangels entsprechender Aussagen in den Unterlagen (auch bzgl. legal betriebener Brunnen) aus Sicht der Einwender nicht gewährleistet sei.

Zusammenfassend stellen die Unterzeichner u.a. fest, dass Sprengungen in einem Abstand von 55 bzw. 250 m zu Siedlungsgebieten mit einem damit einhergehenden unkalkulierbaren Risiko für Eigentums- und Sachwerte nicht hinnehmbar seien (Näheres zur Haftungsproblematik siehe Sammeleinwendung). I. Ü. wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Vorsorge zum Grundwasserschutz (auch hinsichtlich Wiederverfüllung und Rekultivierung) nicht feststehe (s.o.), dass eine Erweiterung zu weiteren Schäden an den Gebäuden in Freihöls führen würde (§ 55 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 BBergG) und dass mit unkalkulierbaren Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnlinie zu rechnen sei (§ 55 Abs. 1 Nrn. 5 und 9 BBergG).

Seitens eines Mitunterzeichners der Sammeleinwendung, Herrn Wolfgang Houschka aus Fensterbach-Freihöls, erfolgte eine Einzeleinwendung, die ebenfalls auf massive Erschütterungen der Gebäude und haftungsrechtliche Probleme im Zuge des bisherigen Sprengbetrieb und die sich daraus ergebende Nichthinnehmbarkeit einer Erweiterung in Richtung Ortschaft abstellt.

Das Ehepaar Tröppel aus Fensterbach weist auf durch den bisherigen Sprengbetrieb verursachte Gebäudeschäden an ihrem in 265 m Abstand zum Rand der geplanten östlichen Erweiterungsfläche gelegenen (vermieteten) Wohngebäude hin. Wie bereits bei der Sammeleinwendung (s.o.) wird auch von dem Ehepaar das Ergebnis des (in den ursprünglichen

Antragsunterlagen enthaltenen) Sprenggutachtens aufgrund der aus ihrer Sicht unsachgemäßen Erstellung in Zweifel gezogen.

Unter Verweis auf einen hohen Sachwert des auf dem Anwesen befindlichen Hausbrunnens, dessen Wasserzufluss eindeutig aus Richtung der Erweiterungsflächen erfolge, vermisst das Ehepaar im (ursprünglichen) hydrologischen Gutachten Aussagen zu den Auswirkungen auf die umliegenden Brunnen.

Im Übrigen spricht sich das Ehepaar gegen Erweiterungsflächen im Norden und Osten aus und verweist - wie die Sammeleinwendung - auf konfliktärmere bzw. -freie Alternativflächen im Nordwesten, Westen und Süden der bestehenden Sandgrube, die in eine vergleichende Betrachtung (im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens) einzustellen seien. Eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtung wird wiederum abgelehnt.

Abschließend wird u.a. der Erhalt/Schutz der betroffenen Eigentums- und Sachwerte in ihrem aktuellen Zustand/Bestand gefordert.

#### **IV. Sonstig ermittelte Tatsachen**

Parallel zur Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgte ein Beschwerdeschreiben (Mail) zum bisherigen Abbau-/Sprengbetrieb (Gebäudeschäden aufgrund von Erschütterungen, ungeklärte Vorkommnisse/Sprengereignisse mit haftungsrechtlichen Problemen u.a.) beim Gewerbeaufsichtsamt mit der Bitte um eine entsprechende Kontrolle des Sprengbetriebs; die Mail wurde mangels Zuständigkeit an das Bergamt Nordbayern weitergeleitet (Näheres ist der Mail von Herrn Houschka, Fensterbach-Freihöls, vom 19.10.2013; siehe hierzu auch obige Wiedergabe der Sammeleinwendung sowie Einzeleinwendung von Herrn Houschka).

Die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH hat zeitgleich zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Ost“ in der Gemeinde Fensterbach gemäß § 57 b BBergG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine etwa 1 ha große Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 2527 der Gemarkung Högling gestellt. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde begründet. Der Antragsteller gab hierzu eine Verpflichtungserklärung ab, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Damit durch den Antrag für die betreffende Teilfläche keine zusätzliche Vergrößerung des Tagebaus erfolgt, soll eine etwa gleich große Fläche schnellstmöglich aufgeforstet werden. Der vorzeitige Beginn wurde unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Bescheid des Bergamtes Nordbayern vom 27.12.2013, Az 26-3914.200.01-II-4800/2013, unter der voranstehenden Maßgabe (siehe Verpflichtungserklärung) und Nebenbestimmungen zugelassen. Eine endgültige Festlegung, wie die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgen soll, oder eine Festlegung zum Füllmaterial war mit der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns i. Ü. nicht verbunden – diese Festlegungen sind der Entscheidung über das Gesamtvorhaben vorbehalten.

